

Hinweis :

Dieses Merkblatt gibt  
nur globale erste  
Hinweise und erhebt  
keinen Anspruch auf  
Vollständigkeit.

## **Der „Micro - Entrepreneur“ Eine französische Form des Kleinunternehmers**

In Frankreich gibt es die Möglichkeit als Einzelunternehmen oder als Gesellschaft unternehmerisch tätig zu werden.

Der Einzelunternehmer kann unter bestimmten Voraussetzungen für den Status des Kleinunternehmers optieren und damit in den Genuss von steuerrechtlichen, sozialrechtlichen und administrativen Vereinfachungen kommen.

Der Status des Kleinunternehmers wurde 2008 im Rahmen eines Gesetzes zur Modernisierung unter dem Begriff „*Auto-entrepreneur*“ eingeführt. Mit dem Gesetz vom 10. August 2014 wurden verschiedene Änderungen eingeführt, so spricht man nicht mehr von „*Auto-entrepreneur*“, sondern von dem „*Micro entrepreneur*“.

### **I. Anwendungsbereich :**

Das Gesetz betrifft jede natürliche Person, die hauptsächlich oder nebenher eine gewerbliche oder handwerkliche Tätigkeit ausübt. Diese muss je nach Tätigkeit im jeweiligen Handelsregister oder Handwerksrolle eingetragen sein.

Freiberufler, die vom „régime de la retraite de la CIPAV“ abhängen, können auch vom Status des Micro - entrepreneur profitieren.

Wenn ein Arbeitnehmer neben seinem Arbeitsvertrag als Kleinunternehmer im selben Bereich tätig werden möchte, muss er eine vorherige und schriftliche Erlaubnis seines Arbeitgebers erhalten. Der Arbeitnehmer darf die Anlagen seines Arbeitgebers für seine selbständige Tätigkeit nicht ausnutzen. Der Arbeitnehmer muss auch aufpassen, dass sein Arbeitsvertrag keine Klausel beinhaltet, die sein Recht zur Gründung einer Firma einschränkt oder sogar ausschließt (z. B. durch eine Exklusivitätsklausel). Der Arbeitnehmer, der dem Micro- entrepreneur Status unterliegt, hat eine „Verpflichtung zur Loyalität“ gegenüber seinem Arbeitgeber.

## LES NOTES D'INFORMATION JURIDIQUE

Der Kleinunternehmer unterliegt denselben Verpflichtungen wie andere Unternehmer und muss die zuständigen Genehmigungen oder Voraussetzungen von reglementierten Berufen erfüllen: z.B. Berufe der Baubranche, Handwerk, Frisur etc.

Sind von diesem Status ausgeschlossen:

- Aktivitäten, die der grundstücksbezogenen Mehrwertsteuer unterliegen
- Aktivitäten, die der landwirtschaftlichen Mehrwertsteuer unterliegen
- Vermietung von „immeubles nus à usage professionnel“
- Vermietung von Anlagen oder Gebrauchsgütern
- Vermietung von Pkws
- Verkauf von neue Pkws in einem europäischen Staat
- Geschäfte auf den Kapitalmarkt
- justizunabhängige Amtspersonen
- „la production littéraire, scientifique ou artistique »
- Die sportlichen Tätigkeiten, deren Empfänger für eine bestimmte Besteuerungsgrundlage optiert haben.
- Die Tätigkeiten, die durch Weisungsbefugnis ausgeübt werden

## II. Steuerrechtlicher und sozialrechtlicher Status

### A. Steuerrechtlicher Status

Der Kleinunternehmer unterliegt als Einzelunternehmen der Einkommenssteuer. Er muss dabei in der jeweiligen Einkunftsart sein Einkommen deklarieren, so z.B. Gewinne aus Handel und Gewerbe in der Kategorie „les bénéfiques industriels et commerciaux (BIC) und nicht gewerbliche Gewinne in der Kategorie „les bénéfiques non commerciaux“ (BNC).

Aufgrund des Micro-entrepreneur Status unterliegt der Micro - entrepreneur dem „régime de la micro-entreprise“. Dies ist ein steuerrechtliches Regime, welches automatisch Anwendung findet und in der jeweiligen Einkunftsart die Bemessungsgrundlage für die Steuer festlegt.

Dabei wird vom Umsatz ein bestimmter Prozentsatz abgezogen (festgelegt jedes Jahr durch Verordnung). Auf die dann verbleibende Summe wird dann Einkommenssteuer gezahlt.

Folgende Prozentsätze sind anwendbar (für 2018):

71 % auf den Umsatz von Tätigkeiten aus dem Verkauf von Waren und Beherbergungsdienstleistungen (BIC)

50% auf den Umsatz von allen anderen gewerblichen Leistungen (BIC)

34% auf den Umsatz von nichtgewerblichen Dienstleistungen (BNC).

Dabei darf der Jahresumsatz des Kleinunternehmers bestimmte Schwellenwerte nicht überschreiten.

## LES NOTES D'INFORMATION JURIDIQUE

Für 2018 sind dies folgende:

- 170.000 Euro Umsatz für Tätigkeiten aus dem Verkauf von Waren und Beherbergungsdienstleistungen
- 70.000 Euro Umsatz für Erbringung von Dienstleistungen, die zu den gewerblichen oder nicht gewerblichen Einkünften gehören.

Falls der Betrieb gleichzeitig Dienstleistungen anbietet und Ware verkauft, darf der gesamte Umsatz für beide Aktivitäten nicht 170.000 Euros (ohne Mehrwertsteuer) überschreiten und der Umsatz bezüglich der Dienstleistungen nicht 70.000 Euros (ohne Mehrwertsteuer) überschreiten.

Eine Toleranzschwelle besteht wie folgend: das Unternehmen bleibt im selben Régime « Micro entreprise » im Jahre N, wenn sein Jahresumsatz im Vorjahr(N-1) oder im Jahr N-2 folgende Schwellenwerte nicht übersteigt:

- 170 000 € für Lieferungen von Waren, zum Mitnehmen oder zum sofortigen Verzehr oder Beherbergungsdienstleistungen,
- 70 000 € für alle anderen Dienstleistungen.

Das steuerrechtliche Régime micro-entreprise findet also Anwendung in Jahre N in folgenden 2 Situationen:

- 1) Wenn der Umsatz im Jahre N-1 weniger ist als 70 000 oder 170 000 € je nach Aktivität,
- 2) wenn der Umsatz im Jahre N-1 über der Schwelle liegt, aber der von N-2 unterhalb dieser Schwelle.

Wenn das Unternehmen auf zwei folgende Jahre einen Umsatz von mehr als 170 000 € für eine Aktivität Lieferung von Waren hat oder überhalb von 70 000 € für die anderen Aktivitäten liegt, so unterliegt das Unternehmen im darauffolgenden Jahr ab dem 1. Januar dem sogenannten „régime réel d'imposition «.

Der Micro-entrepreneur – entrepreneur kann für eine pauschale Besteuerung an der Quelle des Einkommens optieren („versement libératoire de l'impôt sur le revenu“). Voraussetzung dafür ist, dass das Einkommen pro Haushalts eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreitet. Die Option muss zum Zeitpunkt der steuerlichen Erklärung getätigt werden.

Mehrwertsteuerbefreiung:

Der Microentrepreneur („régime micro“ oder „prélèvement libératoire“) ist im Prinzip von der Mehrwertsteuer befreit.

Dies gilt, solange der Microentrepreneur den Umsatz von 91 000 € (für Aktivität Verkauf oder Beherbergung) bzw. 35 000 € (für Dienstleistungen) nicht übersteigt.

Der Kleinunternehmer muss in der Rechnung verpflichtend angeben, dass er von der Mehrwertsteuer befreit ist:

*"TVA non applicable, art. 293 B du CGI"*.

Allerdings kann der Betrieb trotzdem für die Anwendung der Mehrwertsteuer optieren. In diesem Fall muss der Betrieb zwangsläufig für das „régime réel simplifié“ optieren.

Der Micro-entrepreneur ist von der „cotisation foncière des entreprises“ (Teil der sogenannten „contribution économique territoriale“ -französische Gewerbesteuer) für das Gründungsjahr befreit.

## **B. Sozialrechtlicher Status**

Der „Microentrepreneur“ unterliegt kraft Gesetzes dem „régime micro-social“.

Der Kleinunternehmer kann bei der Anmeldung entweder für ein vereinfachtes sozialversicherungsrechtliches Regime („régime du micro social“) oder für das allgemeine Regime optieren. Dabei ist wichtig zu wissen, dass in Frankreich für alle Selbständige Sozialversicherungspflicht besteht.

Alle Unternehmer, welche dem „micro entreprise“ Steuerregime unterliegen, sind automatisch kraft Gesetz im „régime micro social“.

Der „Microentrepreneur“ muss je nach dem erzielten Umsatz, monatlich oder vierteljährlich Steuern zahlen. Seine Sozialabgaben werden im Zusammenhang mit dem Umsatz ( $\neq$  Gewinn) berechnet. Der Betrag seiner Sozialbeiträge wird durch einen globalen Prozentsatz ermittelt.

Dieser Prozentsatz wird auf den Umsatz angewendet und ändert sich je nach Art der Tätigkeit: (für 2018)

- Verkauf : 12,8%
- Handwerker sowie gewerbliche und nichtgewerbliche Dienstleistungen: 22 %
- Freiberufliche Tätigkeiten, dem die CIPAV unterstehen : 22 %

Auch wenn der Micro - entrepreneur keinen Umsatz erzielt hat, muss er eine monatliche oder vierteljährliche Erklärung vornehmen.

- Seit dem 1.10.2014 haben die Unternehmen die Erklärung der einzuzahlenden Beiträge per Internet (online) zu erklären, wenn der Umsatz, der letztes Jahr erklärt wurde, überschreitet:
  - o 20.700 Euros für gewerbliche Tätigkeiten (Verkauf)
  - o 8.300 Euros für die gewerblichen und nichtgewerblichen Tätigkeiten.

Die Nichteinhaltung dieser Regelung verursacht eine Erhöhung der Beiträge, die 0,2% des Umsatzes entspricht.

Weiterhin muss der Kleinunternehmer eine Abgabe für die berufliche Weiterbildung zahlen. Dabei wird ein bestimmter Prozentsatz auf den Umsatz berechnet.

Falls der Microentrepreneur während 2 konsekutiven Jahren keinen Umsatz erzielt oder deklariert hat, kann die „sécurité sociale des indépendants“ die Löschung des Kleinunternehmerstatus beantragen. Der Micro - entrepreneur wird dann per Einschreiben mit Rückschein informiert und hat einen Monat um die Entscheidung anzufechten.

### **C. Weitere Abgaben**

Seit dem 1. 1. 2015 hat der Unternehmer eine Kammergebühr (Handwerkskammer oder IHK) zu zahlen. Dieser Betrag ändert sich je nach Art der Tätigkeit und richtet sich nach dem Jahresumsatz:

- Verkauf 0,015%
- Dienstleistungen : 0,044% des Umsatzes
- Handwerkliche Dienstleistungen: 0,48% ( 0,65% im Elsass und 0,83% in der Moselle)
- Verkauf bei Handwerker 0,22% ( 0,29% im Elsass und 0,37 in der Moselle)
- Handwerker, die bei der Handwerkskammer immatrikuliert sind und im Kammerbereich der CCI eingetragen bleiben: 0,007%

Der Unternehmer ist nicht gegen Arbeitslosigkeit versichert. Es besteht aber die Möglichkeit eine private Versicherung abzuschliessen.

### III. Formalitäten :

Der Micro-entrepreneur ist verpflichtet, sich beim Handelsregister und/oder der Handwerksrolle eintragen zu lassen. Der Micro - entrepreneur muss dafür seine Tätigkeit am Centre des formalités des entreprises der zuständigen IHK, Handwerkskammer oder URSSAF deklarieren. Die Deklaration kann direkt im Internet erfolgen oder durch einen Formular mit einem Ausweisauszug.

Falls der Micro - entrepreneur einen reglementierten Beruf ausüben will, muss er spezifische Formalitäten erfüllen.

Für weitere Informationen :

<http://www.alsace-eurometropole.cci.fr/cfe/creation-micro-entreprise>

**CHAMBRE DE COMMERCE ET D'INDUSTRIE ALSACE EUROMETROPOLE  
JURISINFO FRANCO- ALLEMAND  
10, PLACE GUTENBERG**

**67081 STRASBOURG CEDEX**

**☎ 0033 / 388 75 25 23**

[juridique@alsace.cci.fr](mailto:juridique@alsace.cci.fr)

<http://www.alsace-eurometropole.cci.fr>